DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Kurzübersicht der Anpassungsabsichten und Besonderheiten der einzelnen Bundesländer:

NORDRHEIN-WESTFALEN:

Novellierung von Landesbauordnung und Denkmalschutzgesetz (beides in 2026)

Besonders weitreichend sind nach Einschätzung der Stiftung die aktuellen Planungen in Nordrhein-Westfalen. Dort sollen noch in diesem Jahr die Schutzstandards im Denkmalschutzgesetz, auch im Zusammenhang bzw. als Folge flankierender Regelungen – konkret: der Änderung zur Landesbauordnung – massiv abgesenkt werden. Im Kern geht es darum, das Land weitgehend von denkmalpflegerischen Auflagen zu befreien, wenn es um Denkmale im Eigentum des Landes oder des Bundes geht, die als verteidigungs- oder krisenrelevant eingestuft werden könnten. Konkret genannt werden hier überraschenderweise z.B. Universitäten & -kliniken sowie Studierendenwerke.

Eine Evaluation der schon durch die DSchG-Neufassung von 2022 mehrbelasteten Unteren Denkmalschutzbehörden wurde vor 4 Jahren seitens des zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung zwar versprochen, doch bislang nicht umgesetzt. Es fehlt also jegliche Form einer Grundlagenermittlung, in welcher fachlichen und personellen Situation sich die Unteren Denkmalschutzbehörden in NRW befinden.

Auch ist es in NRW nicht möglich, eine zentrale Auskunft über den Denkmalbestand des Landes zu erhalten – was eine absolute Ausnahme im Bundesländervergleich darstellt.

SACHSEN:

Eingliederung der Fachämter Denkmalpflege & Archäologie in den Verwaltungsapparat der Landesdirektion Sachsen bis 2029

In Sachsen zeichnet sich ein besonderer Weg ab, wie die unabhängige Denkmalfachlichkeit marginalisiert werden soll: Hier wird nicht in erster Linie der Weg über eine Änderung des gesetzlichen Rahmens gewählt, sondern die Unabhängigkeit der Landesämter für Denkmalpflege und Archäologie soll durch deren Eingliederung in die Landesdirektion Sachsen potenziell ausgehebelt werden. Denn durch diese beabsichtigte Eingliederung wird eine Landesbehörde den Landesämtern strukturell vorangestellt, sodass die Experten der Landesämter nicht oder nur noch eingeschränkt eigenständig agieren können. Es ist zu befürchten, dass bei Interessenkonflikten zukünftig per Dienstweg zu Ungunsten der Denkmale entschieden wird.

Eine vergleichbare Struktur gibt es in Rheinland-Pfalz: Hier ist das Landesdenkmalamt sowie die Landesarchäologie in die Struktur einer oberen Landesbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), eingebunden. Mit der Folge, dass es in vielen Fällen aktive Äußerungsbegrenzung oder -verbote für das Landesdenkmalamt gegeben hat. Ähnliches steht auch für Sachsen zu befürchten.

Darüber hinaus hat die sog. Reformkommission des Landes Sachsen kürzlich weitere massive und völlig fachfremde Änderungsforderungen an der gesamten Denkmalschutz-Struktur vorgeschlagen, die von der Auflösung des Landesdenkmalrates bis hin zu einer Klassifizierung der Denkmalliste reichen. Inwieweit diese Vorschläge Auswirkungen auf die Neustrukturierung oder die Denkmalschutzgesetzgebung haben werden, bleibt abzuwarten. Die DSD sieht die geplanten Änderungen mit größter Sorge.

HESSEN:

Novellierung des Denkmalschutzgesetzes zum 1.1.2027

Der erste Entwurf der hessischen Gesetzesnovelle sah u.a. eine Reduzierung der Zuständigkeit des Landesdenkmalamtes für nur noch wenige, herausragende Denkmale (v.a. UNESCO-Welterbe) vor – alle anderen Denkmale sollten in die alleinige Entscheidungsverantwortung der UDBs fallen. Unabhängiger Denkmalschutz wäre hierdurch auf wenige Vorzeigeobjekte beschränkt worden.

Nach einer Anhörung im hessischen Landtag von diversen Fachleuten im April 2026 – unter anderem der Deutschen Stiftung Denkmalschutz – wurden Anpassungen im Gesetz vorgenommen, welche die fachlichen Einwände teilberücksichtigen und den ursprünglichen Gesetzesentwurf entschärfen. Die Einbeziehung des Fachamtes wurde im Vergleich zum Erstentwurf noch einmal ausgeweitet – wenn auch zum Großteil auf bloße Anhörungen beschränkt – und an praktische Erfordernisse gekoppelt, das beabsichtigte Klassensystem für Denkmale wurde aufgegeben. Der Bußgeldrahmen bei denkmalrechtlichen Verstößen wird deutlich angehoben. Die beabsichtigten Regelungen zur Wirtschaftlichkeits- oder Zumutbarkeitsregelung des Denkmalerhalts bestehen allerdings fort – dies kritisiert die DSD weiterhin.

Insgesamt jedoch begrüßt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz diese fachlich begründeten Gesetzesanpassungen nach der Anhörung und hofft darauf, dass im Rahmen der für das Jahr 2029 angekündigten Evaluation des neuen Gesetzes die Einbeziehung des Landesamtes noch einmal überdacht und gestärkt wird.

NIEDERSACHSEN:

Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (bislang ohne Termin)

Ein novelliertes Denkmalschutzgesetz für das Land Niedersachsen liegt im Vorentwurf vor, für Juni ist ein erster Referentenentwurf angekündigt (ausstehend). Der Vorentwurf sieht u.a. vor, dass für die öffentliche Hand die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Grenze der Erhaltungspflicht gelten soll und dass dem unabhängig aufgestellten Landesdenkmalamt keine Maßnahmen der Staatlichen Bauämter mehr anzuzeigen und kein Benehmen bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung herzustellen sind. Sogar Auskunftsersuchen oder Akteneinsichten sollen diesem verwehrt bleiben. Diese Änderungsabsichten sind in dieser weitreichenden Form aus Sicht der DSD ein skandalöser Extremfall und aufs Schärfste zu kritisieren. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.